



#### Planzeichnerklärung (BauNVO 90, PlanZV)

Art der baulichen Nutzung  
SO Sonstige Sondergebiete, s. textliche Festsetzung Ziff. 1, 4, 5, Hinweise Ziff. 1, 3  
Maß der baulichen Nutzung  
0,6 OK 4m  
Baugrenze  
Verkehrsflächen  
Straßenbegrenzungslinie  
Einfahrtsbereich  
Oberkante als Höchstmaß, s. textliche Festsetzung Ziff. 3  
Grundflächenzahl, s. textliche Festsetzung Ziff. 3  
Ungrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Beplanzungen gem. § 3 Abs.  
Innenhalb der festgesetzten Flächen sind vorhandene standortökologische Bäume und Sträucher dauerhaft zu erhalten und im Falle ihres Abgangs zu ersetzen. Vorhandene nicht standortökologische Arten sind zu entfernen. Höhenbegrenzung Pflegeschritte sind nicht zulässig.

6. Ungrenzung von Flächen mit Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Beplanzungen gem. § 3 Abs.  
Innenhalb der festgesetzten Flächen sind vorhandene standortökologische Bäume und Sträucher dauerhaft zu erhalten und im Falle ihres Abgangs zu ersetzen. Vorhandene nicht standortökologische Arten sind zu entfernen. Höhenbegrenzung Pflegeschritte sind nicht zulässig.
9. Genügt § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB wird entlang der Landesstraßen L 153 eine von der Bebauung freizuhaltende Fläche von 20 m Breite, genauso vom Baugrundstück dem befestigten Rand der befestigten Fahrbahn, festgelegt.  
In diesem Bereich dürfen bauliche Anlagen, auch solche, die nach BauO LSA genehmigungsfrei sind, ohne Zustimmung des Straßenbaulastträgers nicht errichtet werden. Dies gilt auch für Aufschüttungen und Abgrabungen.

#### Hinweise

Gründungsfläche:  
1. Sukzessionsfläche:  
Der vorhandene Bewuchs mit Ausnahme der Gehölze ist während der Bauphase so weit wie möglich zu erhalten. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist, in Bereichen, die halb so groß sind oder nur sporadisch Vegetation bestehen, als Inlandszonne eine durchgängige Grünlandeinsatz durchzuführen, danach sind die Flächen der natürlichen Entwicklung zu überlassen und durch sporadische Pflege zu erhalten. Der Einsatz von Dingen und Pesticiden ist unzulässig. Eine extensive Beweidung ist zulässig, ebenso eine einschlägige Meldung zwischen den Modulen nicht vor. Säumerne, darüber hinweggehende Pflegemaßnahmen sind mit der Naturschutzzurkunde des Sachsenkörpers abzustimmen.

2. Gehörfestplanzung:

Die Abstände zwischen den Gehölzen in der Reihe sollen 1,5 m. zwischen den Reihen (soweit möglich) 2 m betragen. Die Pflanzen sollen mindestens dreizeilig angelegt werden, die Reihen sind verschachtelt anzordnen. Die Pflege ist zu pflügen, zu weißem und dauerhaft zu sichern. Die Gehölze sind bei Anfang Weichtung und gleichzeitig zu erneut.

3. Besiedlung nicht heimischer Arten:

Die vorhandenen nicht standortökologischen Gehölze (v.a. Eschenbaum - Acer negundo) und Stauden (v.a. Goldrute - Solidago canadensis) sind bis zum Erreichen des Bestandesregelmaßes 0,1 m mindestens jährlich zu entfernen. Dabei darf falls erforderlich auch unterirdische Pflanzenteile zu entfernen. Das Erntematerial ist jeweils vor der Blüte, spätestens vor dem Fruchtaussatz durchzuführen, um erneutes Auftreten zu verhindern.

4. Zeilige Umsetzung:

Die gründungsreichen Maßnahmen sind bis spätestens 12 Monate nach Baubeginn der Photovoltaikanlagen abzuschließen.

#### Präambel und Ausfertigung

Aufgrund der § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung, i.V.m. § 44 der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt (GO-LSA) hat der Stadtrat der Stadt Alslabben diesen Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung sowie der Planbeschreibung sowie die Stützung beschlossen.

Alslabben, den 02.02.2013

(Bürgermeister)

Offizielle Auslegung / Trägerbefreiung

Der Stadtrat der Stadt Alslabben hat in seiner Sitzung am 26.01.2012 Der Entwurf des Bebauungsplanes und des Bauauftrag zugestellt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB am 01.02.2012 öffentlich im Amtesamt Nr. 2007/12 der Verbandsgemeinde Saa-Wipper bekannt gemacht.  
Alslabben, den 02.02.2013

(Bürgermeister)

#### Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Alslabben hat in seiner Sitzung am 26.01.2012 Der Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsertrag wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 01.02.2012 öffentlich im Amtesamt Nr. 2007/12 der Verbandsgemeinde Saa-Wipper bekannt gemacht.  
Alslabben, den 02.02.2013

(Bürgermeister)

Planfestsetzung

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:  
Dr.-Ing. W. Schwedt  
Bio für Stadtplanung  
Weisensee 7  
38190 Braunschweig  
Braunschweig den 01.07.2013  
(Planverfasser)

Fürstliche Befreiungsverlängerung

Die fristzeitige Befreiungsverlängerung nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte im Rahmen einer öffentlichen Informationseinladung am 24.04.2012 bei der die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die vorläufigen Auswirkungen der Planung erläutert wurden. Die öffentliche Befreiungsverlängerung der Verbandsgemeinde Saa-Wipper vom 3.04.2012 bis zur Abgabe einer Stellungnahme aufgenommen.  
Alslabben, den 02.02.2013

(Bürgermeister)

Erneute (eingeschärfte) Befreiung

Der Stadtrat der Stadt Alslabben hat in seiner Sitzung am 25.09.2013 dem vereinfachten Befreienden Entwurf des Bebauungsplanes und der Befreiung nachträglicher Auslegung am 26.05.2012 während der Dienstzeit von § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.  
(Bürgermeister)

Erneute (eingeschärfte) Befreiung

Der Stadtrat der Stadt Alslabben hat seine von der Pflege am 25.09.2013 am vereinfachten Befreienden Entwurf des Bebauungsplanes und der Befreiung nachträglicher Auslegung am 26.05.2012 während der Dienstzeit von § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.  
(Bürgermeister)

## Stadt Alslabben Ortsteil Gnölbzig

## Photovoltaik ehemalige Sauenanlage

## Bebauungsplan

Stand: § 10 (3) BauGB

Stand: § 10 (3) BauGB

Stand: § 10 (3) BauGB